

6100 Darmstadt-Eberstadt, 9. August 1973
Am Kiefernwald 68

An die
Schiedskommission des SPD-Unterbezirks
Darmstadt-Stadt
z. Hd. des Vorsitzenden Walter Haner

6100 Darmstadt
Stefan-George-Weg 37

EINGESCHRIEBEN

Werte Genossen,

ich habe Eure Ladung vom 15. Juli 1973 in dem gegen mich angestregten Verfahren erhalten. Da ich mit organisationsrechtlichen Dingen wenig Bescheid weiß, habe ich den Genossen A. R. L. Gurland, der im Rahmen seiner Professur für Wissenschaftliche Politik an der Technischen Hochschule Darmstadt über zehn Jahre lang Geschichte der Arbeiterbewegung und Geschichte der sozialistischen Ideen gelehrt hat, als Spezialist für Fragen der internen Parteigerichtbarkeit gilt und als einer der Ältesten Genossen am Ort des Unterbezirksvorstand nicht unbekannt sein dürfte, um eine Rechtsbelehrung gebeten.

Ich befolge seinen Rat, indem ich den Antrag stelle,

die Schiedskommission möge

- a) zum Antrag des Unterbezirksvorstandes vom 7. Mai feststellen, daß ich mich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe, und
- b) den Zusatzantrag vom 6. Juni wegen Unzuständigkeit abweisen.

Zur Begründung lege ich, wozu mich Genosse Gurland ermächtigt hat, seinen Brief bei, den ich zu den Akten zu nehmen bitte.

Laut § 8 Abs. 5 der Schiedsordnung erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Entscheidung der Schiedskommission im schriftlichen Verfahren ergeht.

Mit sozialistischem Gruß

F. Kröhnke

(Friedrich Kröhnke)

Arcadius R. L. Gurland
6100 Darmstadt
Soderstr. 75

8. August 1973

Herrn
Friedrich Kröhnke
6100 Darmstadt-Eberstadt
Am Kieferwald 68

Lieber Genosse Kröhnke,

Du hast mich um eine Beurteilung der Dokumente gebeten, die bis jetzt im gegen Dich angestregten Ordnungsverfahren vorliegen. Ich habe diese Dokumente gründlich studiert und sehe keinen Grund, meine Meinung nicht zu sagen. Ich beschränke mich heute auf die rechtliche Seite der Angelegenheit.

I. Antrag vom 7. Mai 1973
=====

Der Antrag weist formale und sachliche Mängel auf, die ich im einzelnen anführe:

Formale Mängel

1. Der Antrag führt zwar im Kopf die Kennzeichnung "SPD-Unterbezirk Darmstadt-Stadt. Vorstand", enthält aber keine Mitteilung darüber, wann, in welcher Verfahrensweise und mit welcher Mehrheit der Vorstand des Unterbezirks den Antrag beschlossen hat. Der Antrag bezieht sich zum größeren Teil auf eine Veröffentlichung vom 4. Mai. Es will mir nicht in den Kopf, daß der Vorstand in seiner Gesamtheit bis zum 7. Mai Gelegenheit gehabt haben soll, einen aus acht, zum Teil recht ausführlichen Punkten bestehenden Antrag ausarbeiten zu lassen, durchzuberaten und ordnungsgemäß zu beschließen.

2. Der Antrag trägt nicht eine in Schreibmaschinenschrift erkennbare Unterschrift des im Auftrage des Vorstandes zeichnenden Amtsträgers, sondern ist mit einem unleserlichen Krakel unterschrieben. Das ist eine nicht unerhebliche Formverletzung. Daß ich weiß, von wem der Krakel stammt, ändert daran nichts.

3. Der Antrag macht zum Hauptgegenstand der Anklage eine Veröffentlichung, die gegen einen Artikel des 1. Vorsitzenden des Unterbezirks polemisiert. Es müßte selbstverständlich sein, daß der 1. Vorsitzende des Unterbezirks, der in der Veröffentlichung kritisiert worden ist, an der Durchführung des Ordnungsverfahrens nicht teilnimmt. Der im vorigen Punkt erwähnte Krakel stammt aber von ihm. Der Kritisierte fungiert also als federführender Vertreter der antragstellenden Gliederung. Das ist unzulässig.

4. Den Hauptgegenstand der Anklage bildet eine Pressepolemik gegen einen Artikel, der seinerseits eine Pressepolemik gegen ein Heft der darmstädter studentenzeitung darstellt. Ein Urteil über diesen Hauptgegenstand der Anklage kann sich also offenkundig nur jemand bilden, der Gelegenheit gehabt hat, beide Veröffentlichungen, die der Deinigen vorausgegangen waren, zu studieren. Diese beiden Veröffentlichungen sind dem Antrag nicht beigelegt. Das ist eine unstatthafte Beeinträchtigung der Rechte des Antragsgegners. (Ein Staatsanwalt, der vor einem ordentlichen Gericht so verführe, bekäme es mit seinen Vorgesetzten zu tun, denn eine solche Verfahrensweise wäre geeignet, die Anklage schon in der ersten Instanz zu Fall zu bringen oder zum mindesten der Verteidigung eine sichere Revisionsgrundlage zu verbürgen.) Ich finde das deswegen besonders befremdlich, weil der Unterzeichner des Antrags nicht Parteivorsitzender und Oberbürgermeister ist, sondern auch Schriftsteller. Natürlich weiß er, welche grobe Ungehörigkeit ein solches Vorgehen wäre, würde es im Rahmen einer literarischen oder wissenschaftlichen Polemik angewandt. Um wieviel mehr in einem Rechtsverfahren!

Sachliche Mängel

1. Der Antrag befindet sich insofern nicht im Einklang mit den Vorschriften, die für das Parteiordnungsverfahren gelten, als er die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 des § 35 des Organisationsstatuts miteinander vermengt und durcheinanderbringt. Nach Abs. 1 ist das Ordnungsverfahren bei "grobem Verstoß gegen die Grundsätze der Partei" durchzuführen, ganz egal, ob der Partei daraus ein Schaden erwachsen ist oder nicht. Nach Abs. 3 kann aber auf Ausschluß nur erkannt werden bei "erheblichem" Verstoß gegen die Grundsätze der Partei, wenn durch diesen Verstoß "schwerer Schaden für die Partei entstanden ist". Der Antrag schichtet hier aufeinander: "wiederholt", "vorsätzlich", "grob", "erheblich" und "schweren Schaden für die Partei". Diese Tatbestandsverstärkungen, die im Rechtsdenken des Parteistatuts das "Strafdelikt" erst konstituieren, kennzeichnen jedoch verschiedene Tatbestände. "Wiederholt" kann sich nur auf "Zu widerhandeln gegen Beschlüsse" lt. Abs. 1 beziehen; "vorsätzlich" gilt für Verstöße "gegen die Statuten" lt. Abs. 3; "grob" kennzeichnet den Verstoß "gegen die Grundsätze der Partei" lt. Abs. 1; "schwerer Schaden für die Partei" kann, da "Zu widerhandeln" nicht vorgebracht wird, nur den Verstoß "gegen die Grundsätze" im Sinne des Abs. 3 im Auge haben. Es ist demnach unklar, welchen Straftatbestand der Antrag als Rechtsgrund für das Ordnungsverfahren geltend macht und welche "Strafbestimmung" angewandt werden darf. Bei einer Anklageschrift vor ordentlichen Gerichten wäre das ein ausreichender Grund für eine Nichtigkeitsbeschwerde. In einem Parteiverfahren, in dem die Rechte des Antragsgegners viel größeren Schutz beanspruchen, müßte das die Rückgabe des Antrags an den Antragsteller wegen Mißachtung der elementarsten rechtlichen Voraussetzungen eines Parteiordnungsverfahrens begründen.

2. Die acht Punkte, die im Antrag gegen den Antragsgegner vorgebracht werden, führen nicht eine einzige Handlung an, in der ein Verstoß erblickt würde, sondern bringen nur Meinungen des Antragstellers vor. Meinungen können keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellen: einer der wesentlichsten Grundsätze der Partei ist das Bekenntnis zur Freiheit der Meinungsäußerung. Die Sozialdemokratische Partei kennt keine Meinungsdelikte. Jedes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei ist frei, auch solche Meinungen zu äußern, die mit den Grundsätzen der Partei nicht übereinstimmen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze wird daraus erst, wenn zur Meinungsäußerung Taten hinzukommen, die der Anwendung dieser Grundsätze entgegenwirken. Und ein Ausschlußgrund ist erst da, wenn solche Taten der Partei schweren Schaden zugefügt haben. Disziplinarmaßnahmen und Parteiausschlüsse wegen "falscher Meinungen" gibt es nur in kommunistischen Parteien. Gewiß hat es auch in der Sozialdemokratischen Partei Versuche einzelner Gliederungen gegeben, Meinungen, die ihnen nicht gefielen, mit Ausschlußverfahren zu ahnden. In dem halben Jahrhundert, in dem ich solche Dinge verfolge, kann ich mich an keine Fälle erinnern, in denen solche Versuche geglückt wären.

Beispiel: Ablehnung der Todesstrafe ist seit eh und je ein unerschütterlicher Grundsatz der Sozialdemokratischen Partei (im Gegensatz wiederum zu den kommunistischen Parteien). Es ist kein Verstoß "gegen die Grundsätze der Partei", diesen einen Grundsatz nicht zu teilen; es ist auch kein Verstoß, eine solche abweichende Meinung zu äußern und den Versuch zu machen, andere Genossen für sie zu gewinnen. Es wäre ein grober Verstoß "gegen die Grundsätze der Partei", wenn ein Mitglied eine Organisation gründete (oder in einer Zeitung mitwirkte), die Propaganda für die Wiedereinführung der Todesstrafe betriebe.

3. Daß der Partei aus einem "erheblichen Verstoß" gegen ihre Grundsätze "schwerer Schaden entstanden" ist, kann nicht bloß behauptet, sondern der Schaden muß konkret dargestellt und bewiesen werden. Zielt ein Antrag auf die Feststellung solchen Schadens als Ausschlußgrund, so muß er nicht nur den konkreten Schaden klarlegen, sondern außerdem auch angeben, welche Beweise der Antragsteller anzutreten, welche Dokumente er vorzulegen und welche Zeugen er zu benennen gedenkt. Er darf damit nicht erst in der mündlichen Verhandlung kommen, denn dann müßte die Verhandlung ausgesetzt werden, bis der Antragsgegner die Möglichkeit gehabt hat, den Gegenbeweis anzutreten. Der Antragsteller scheint nicht zu wissen, daß die Beweislast bei ihm liegt. Er begnügt sich mit der Behauptung, daß zwei veröffentlichte Meinungsäußerungen des Antragsgegners "in erheblicher Weise gegen die Grundsätze der Partei verstoßen" (was sie, wie oben dargelegt, gar nicht können) "und in der Öffentlichkeit schweren Schaden für die Partei hervorrufen, indem die SPD in den Verdacht gerät, eine Politik gegen das Grundgesetz zu betreiben". Der Beweis ist weder erbracht noch angeboten worden, daß die Partei in einen solchen Verdacht geraten ist; der Beweis ist weder erbracht noch angeboten worden, daß ein solcher Verdacht infolge der beiden Veröffentlichungen des Antragsgegners entstanden ist; der Beweis ist weder erbracht noch angeboten worden, daß ein solcher Verdacht, wenn er entstanden wäre, der Partei einen schweren Schaden zugefügt hätte. Solche Beweise können natürlich weder erbracht noch angeboten werden, denn es werden hier nur Mutmaßungen vorgebracht. Nirgends aber steht im Parteistatut, daß auf Grund von Mutmaßungen über mögliche Auswirkungen von Meinungsäußerungen einem Parteimitglied auch nur ein Märchen gekrümmt werden darf. Vermeintliche Auswirkungen von Meinungsäußerungen sind weder meßbar noch auf feststellbare Ursachen zurückzuführen. Sie können ebensowenig geahndet werden wie die Meinungsäußerungen selbst. Umgekehrt ist ein

leichtfertiger Ausschlußantrag, der dazu auch noch in die Presse gesetzt wird, nicht eine Meinungsäußerung, sondern eine Handlung, ^{die} unbezweifelbar die Persönlichkeitsrechte des mit dem Ausschluß bedrohten Mitglieds verletzt. Sie legt den Verdacht nahe, daß die Antragsteller die im Grundgesetz unter Schutz gestellte Würde der menschlichen Person und die ihr verbrieften Rechte nicht achten, also "eine Politik gegen das Grundgesetz betreiben".

II. Zusatzantrag vom 6. Juni 1973

1. Noch weniger als der Antrag vom 7. Mai entspricht der Zusatzantrag den Vorschriften des Parteistatus. Er läßt überhaupt nicht erkennen, welche Gliederung der Partei ihn beschlossen hat und wann und unter welchen Voraussetzungen das geschehen ist.

2. Das Delikt der Anmaßung des Stimmrechts existiert in den Bestimmungen über das Ordnungsverfahren überhaupt nicht. Wenn jemand aus jugendlicher Wichtigtuerei, aus Unkenntnis der Satzung, aus Übereifer oder um zu beweisen, wie schlecht Mandatsprüfung und Versammlungsleitung funktionieren, abzustimmen versucht, wo er nicht stimmberechtigt ist, ist es Sache der Mandatsprüfungskommission oder der Versammlungsleitung (im vorgebrachten Fall: des Parteitagspräsidiums) oder beider, das unmöglich zu machen. Ist es trotzdem passiert, weil die verantwortlichen Instanzen ihre Pflichten auf die leichte Schulter genommen oder - schlicht - geschlafen haben, so können sie zwar den unberechtigt Abstimmenden nachträglich rügen, aber im Grunde sollten sie sich selbst an die Nase fassen. Eine Handhabe für ein Ordnungsverfahren ist hier nicht gegeben. Die Schiedskommission muß den Zusatzantrag ohne Verhandlung wegen Unzuständigkeit zurückweisen.

3. Wäre der hier vorgebrachte Tatbestand (von dem der Antragsgegner nichts weiß) ein Verstoß im Sinne des § 35 des Parteistatuts, so müßte das im Zusatzantrag genannte Beweisangebot als verfehlt zurückgewiesen werden. Nachträgliche Aussagen darüber, ob jemand zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Raum mit vielen Menschen die Hand hochgehoben hat - und das auch noch nach sieben Monaten! -, entbehren jeder Beweiskraft, weil sie auf Sinnes- oder Gedächtnistäuschung beruhen können. Sie werden im Strafprozeß nicht als beweiskräftig gewürdigt. Der einzige zulässige Beweis wäre ein am 20. Januar in Gegenwart des Beschuldigten aufgenommenes Protokoll der Mandatsprüfungskommission gewesen. Offenbar liegt ein solches Protokoll nicht vor. Welcher Unfug!

III. Ladung der Schiedskommission

Auch an der Ladungsurkunde der Schiedskommission vom 16. Juli 1973 sind wichtige Punkte zu beanstanden:

1. Laut § 6 Abs. 3 der Schiedsordnung beginnt das Ordnungsverfahren mit dem Eingang des Antrags bei der Schiedskommission, wovon der Antragsgegner mit unverzögerlicher Zustellung des Antrags zu unterrichten ist. Der Antrag ist bei der Schiedskommission am 29. Juni eingegangen. Die Benachrichtigung des Antragsgegners datiert vom 16. Juli. Die Schiedskommission hat achtzehn Tage gebraucht, um den Antrag "unverzögerlich" weiterzugeben. Der Schiedskommission scheint nicht aufgefallen zu sein, daß der Antrag vom 7. Mai ihr erst am 29. Juni zugegangen ist. Es wäre ihre Pflicht gewesen, diesen merkwürdigen Sachverhalt vor Eröffnung des Verfahrens aufzuklären. Hier geht augenscheinlich etwas nicht mit rechten Dingen zu.

2. Unter Berufung auf § 9 Abs. 2 Satz 1 der Schiedsordnung teilt der Vorsitzende der Schiedskommission mit, daß er den Ortsverein Darmstadt-Eberstadt "geladen" habe. Das ist ein Verfahrensmangel. Auf Grund von § 9 Abs. 2 (der nur einen Satz hat!) könnte nur eine Organisationsgliederung geladen werden, die dem Verfahren beigetreten ist. Eine Mitteilung darüber, daß der Ortsverein Darmstadt-Eberstadt, der ursprünglich die Einleitung eines Verfahrens gegen den Antragsgegner beschlossen hatte, dem vom Vorstand des Unterbezirks Darmstadt-Stadt betriebenen Verfahren beigetreten sei, liegt nicht vor. Wäre er beigetreten, so wäre lt. § 9 Abs. 1 Ziff. b nicht der Ortsverein zu laden gewesen, sondern sein Vorstand.

3. Wenn es sich freilich nicht um die Ladung einer Organisationsgliederung, die dem Verfahren beigetreten ist, handelt, sondern um eine "Beiladung" nach § 9 Abs. 3 Satz 1 (hier gibt es Satz 1 und Satz 2!), muß der Vorsitzende der Schiedskommission mitteilen, ob er die Beiladung "von sich aus" (Satz 1) oder auf Antrag (Satz 2) vorgenommen hat, welchem Zweck die Beiladung dient und wer genau die Beigeladenen sind. Die mündliche Verhandlung in einem Ordnungsverfahren dient der Rechtsfindung; sie kann keine Massenschau sein. Wird eine Organisationsgliederung "beigeladen", so kann sich die "Beiladung" in sinngemäßer Auslegung von § 9 Abs. 1 Ziff. c nur auf die Mitglieder des Vorstands dieser Gliederung erstrecken. Etwas anderes wäre unzulässig.

4. Der Verdacht, daß jemand (wer auch immer) die Absicht verfolgt, statt einer ordentlichen der Rechtsfindung dienenden Verhandlung eine größere Versammlung stattfinden zu lassen, wird durch die Ladung zur Verhandlung im großen Sitzungssaal der HEAG nahegelegt. Die Schiedskommission hätte die Möglichkeit eines solchen Mißbrauches der mündlichen Verhandlung durch eine andere Lokalwahl unterbinden müssen. Daß sie das nicht getan hat, erscheint mir als ein besonders schwerer Verfahrensmangel.

5. Der Zusatzantrag vom 6. Juni 1973 hätte in die Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht aufgenommen werden dürfen, weil er nicht Gegenstand des Verfahrens sein kann und demzufolge in der mündlichen Verhandlung nicht erörtert werden darf.

Schlußfolgerung

Der bisherige Vorgang entspricht nicht dem Rechtssinn eines Ordnungsverfahrens nach § 35 des Organisationsstatuts, und die Voraussetzungen eines Ausschlusses nach § 35 Abs. 3 sind Rechtsens nicht gegeben. Ich bin der Meinung, daß die Schiedskommission rechtlich gar keine andere Möglichkeit hat, als lt. § 15 Abs. 1 Ziff. b. der Schiedsordnung die Feststellung zu treffen, daß kein Verstoß vorliegt. Einer Beweisaufnahme bedarf es dazu nicht.

Eine mündliche Verhandlung über den Antrag vom 7. Mai ist überflüssig, weil Gegenstand des Antrags nur Meinungen des Antragsgegners sind und der Antragsgegner gar nicht bestreitet, sie geäußert zu haben; um festzustellen, daß ein Ordnungsverfahren nicht zur Widerlegung oder Brandmarkung von Meinungen durchgeführt werden kann, braucht die Schiedskommission weder Zeugen zu vernehmen noch den Beschuldigten zu hören. Und eine mündliche Verhandlung über den Zusatzantrag vom 6. Juni ist nicht zulässig, weil dieser Zusatzantrag nicht vor die Schiedskommission gehört.

Der einzige Rat, den ich Dir also nach bestem Wissen und Gewissen geben kann, ist:

- a) der Kommission einen Antrag auf eine solche Feststellung des Nichtverstoßes lt. § 15 Abs. 1 Ziff. b der Schiedsordnung zu unterbreiten,
- b) der Kommission anheimzustellen, den Zusatzantrag vom 6. Juni wegen Unzuständigkeit abzuweisen und

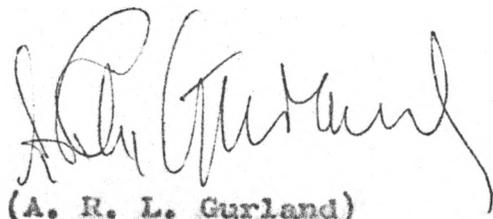
- c) Dich lt. § 8 Abs. 5 der Schiedsordnung mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden zu erklären.

Du bist ermächtigt, diesen meinen Brief als Begründung beizulegen.

Ich bin, wie gesagt, der Meinung, daß der Antrag des Unterbezirks Darmstadt-Stadt vom 7. Mai 1973 jeder Rechtsgrundlage entbehrt und unabhängig vom Inhalt des Meinungsdelikts, das Dir zur Last gelegt wird, abgelehnt werden muß, eben weil es Meinungsdelikte in der Parteigerichtbarkeit der deutschen Sozialdemokratie nicht gibt, nie gegeben hat und nicht geben darf.

Trotzdem werde ich in einem besonderen Schriftstück zu der Frage Stellung nehmen, ob die Meinungen die Du geäußert hast und die Dir als Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vorgeworfen worden, auf diese oder jene Weise mit den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei unverträglich sind. Das wird aber noch einige Tage in Anspruch nehmen. Ich werde wegen der Kürze der Zeit dies Schriftstück direkt an die Schiedskommission schicken.

Freundlichen Gruß!



(A. R. L. Gurland)

A. R. L. Gurland
6100 Darmstadt
Soderstr. 75

15. August 1973

An die
Schiedskommission des SPD-Unterbezirks
Darmstadt - Stadt
z. Hd. des Vorsitzenden Walter Hener

6100 D a r m s t a d t
Stefan-George-Weg 37

Werte Genossen,

zum Ausschlußantrag des Unterbezirks gegen Friedrich Kröhnke vom 7. Mai 1973 habe ich in einem Brief an den Antragsgegner - dieser Brief ist inzwischen in Euren Akten - ausführlich dargelegt, warum ein Parteiausschluß, der nur mit Meinungsäußerungen des Auszuschließenden begründet wird, unzulässig ist. Zu den Meinungsäußerungen selbst, die Kröhnke zur Last gelegt werden, hat mich der Betroffene um eine

GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

gebeten. Dieser Bitte komme ich im folgenden nach.

Bevor ich an die Erörterung der Vorwürfe herangehe, die in den acht Punkten des Antrags erhoben werden, muß ich einige Feststellungen treffen:

1. Vorbemerkung: Streitgegenstand

Der Antrag legt Kröhnke zwei Veröffentlichungen zur Last, die als Beweismaterial beigelegt sind. Eine dieser Veröffentlichungen, ein Leserbrief unter der Überschrift "Analyse schuldig geblieben" im Darmstädter Echo vom 4. Mai 1973 enthält knappe kritische Betrachtungen zu einem überaus umfangreichen Artikel von Heinz Winfried Sabais, der dem Beweismaterial nicht beigegeben ist und der seinerseits gegen ein Heft der darmstädter studentenzeitung polemisiert. Dies Heft ist dem Beweismaterial auch nicht beigegeben und im Antrag noch nicht einmal richtig angeführt. Tatsächlich geht es um Jg. 21, Nr. 132 (Januar/Februar 1973).

Der Antrag übernimmt die Argumente des Sabais-Artikels, indem er dem kritisierten Heft der studentischen Publikation "herabsetzende und verleumderische Polemik [..]" gegen die SPD" nachsagt.

Dazu ist festzustellen: Das Heft hat 60 Seiten zu durchschnittlich 6 500 Anschlägen, entspricht im Umfang also einem Buch von 10 - 12 Druckbogen. Es besteht aus zwei redaktionellen Vorbemerkungen und fünf größeren Artikeln. Eine der Sozialdemokratie feindliche Haltung legen an den Tag die redaktionellen Vorbemerkungen und ein Artikel, der eine böswillige Kritik an der Gewerkschaftspolitik übt, zusammen 6 Seiten. In demagogisch-phrasenhaften Stil mit gehässigen Ausfällen gegen die sozialdemokratische Politik ist ein 14seitiger Artikel über "Lebensqualität" gehalten, dessen sachlicher Gehalt trotzdem unbedingt ernst zu nehmen ist. Ob man mancherlei Formulierungen in diesem einen Drittel des Heftes als "herabsetzend" empfindet, ist Sache des Geschmacks. Mein Geschmack sind sie nicht.

Aber mein Geschmack ist auch die Sabais-Polemik nicht, denn Verleumdungen habe ich in den erwähnten Artikeln, die mir mißfallen, nicht gefunden, und "stalinistisch", wozu sie die Sabais-Polemik gemacht hatte, sind sie auf gar keinen Fall: die antistalinistische Färbung auch der gegen die Sozialdemokratie vorgebrachten Argumente ist unverkennbar.

Den übrigen Teil, also zwei Drittel, des dsz-Heftes bilden sachliche und materialreiche Abhandlungen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik, zur Problematik des Umweltschutzes und zur Geschichte der Sozialdemokratie. Fundierte Kenntnisse, wissenschaftliches Niveau und analytische Durchdringung des behandelten Stoffes sind ihnen nicht abzuspochen. Man braucht ihren Schlußfolgerungen nicht zuzustimmen und muß dennoch Sabais' massive Attacke im Echo vom 4. Mai für völlig verfehlt halten.

Ob die kritischen Urteile, die an verschiedenen Stellen des Heftes über die sozialdemokratische Politik gefällt werden, zutreffen oder nicht, kann und muß Gegenstand der Diskussion sein. In Ordnungsverfahren wird darüber nicht entschieden. Für falsch halte ich z. B. die Meinung, daß die Sozialdemokratie "den Kapitalismus nicht mehr in Frage" stellen wolle und deswegen für das "westdeutsche Gesamtkapital" (was ist das?) zum "adäquaten Partner" werde. Diese falsche Meinung wird aber gestützt durch Vorstellungen, wie sie die Verfasser des Ausschlußantrags vom 7. Mai vertreten, wonach das Bekenntnis zur "Marktwirtschaft" so etwas wie ein sozialdemokratischer Grundsatz sei. Darüber wird zu Punkt 7 noch einiges zu sagen sein.

2. Vorbemerkung: Godesberger Programm

Der Antrag vom 7. Mai beruft sich verschiedentlich auf das Godesberger Grundsatzprogramm. Meinungen, die aus der Sicht des Antragstellers von diesem Programm abweichen, werden zu strafwürdigen Verbrechen gestempelt. Indes verlangt das Organisationsstatut der Partei von den Parteimitgliedern das Bekenntnis "zu den Grundsätzen der Partei", nicht die Festlegung auf den Wortlaut irgendeines Programms. Es war durchaus nicht immer so. Vor dem Dritten Reich und auch noch im ersten Nachkriegsstatut (1946) wurde in der Tat ein Bekenntnis zu den "Grundsätzen des Parteiprogramms" gefordert. Das wurde geändert, weil man neue Mitglieder nicht an ein Programm binden wollte, das ein Vierteljahrhundert alt war. Bezeichnenderweise ist die neue Fassung auch nach der Annahme des Godesberger Programms in Kraft geblieben: zur heiligen Kuh wollten das neue Programm nicht einmal seine Verfasser machen.

Das Programm sollte Angelpunkt künftiger Debatten sein. Sein Hauptverfasser Willi Eichler sagte in Godesberg als Bericht-erstatte: "Auseinandersetzungen über Ziele der Sozialdemokratischen Partei wünschen wir in Zukunft konzentriert zu sehen auf das Programm der Partei und nicht auf Äußerungen, die fünfzig,

sechzig oder hundert Jahre zurückliegen. Das halten wir für eine faire Auseinandersetzung". (Parteitagsprotokoll, S. 121.) Und der Parteivorsitzende Erich Ollenhauer, einer der eifrigsten Fürsprecher des Programms, stellte zur Einleitung der Programmdebatte mit der denkbar größten Klarheit fest:

"[...] erst spätere Generationen werden feststellen können, ob wir die heutige gesellschaftliche Entwicklung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen wirklich richtig gesehen haben werden. Wir sollten uns über die Beschränktheit unserer Einsichten und Möglichkeiten auch bei dieser Programmdiskussion klar sein [...]. [...] Wir wissen, daß heute - ich glaube, sogar mehr als in anderen Perioden der Geschichte - alle Dinge im Fluß sind. Wir wissen, daß mit der Annahme des Entwurfs unseres Programms die Problematik unserer Zeit und unsere Aufgaben als demokratische Sozialisten nicht endgültig und für unabsehbare Zeiten gelöst sind." (Protokoll, S. 52.)

In seiner Schlußrede auf demselben Godesberger Parteitag sagte Ollenhauer: "Vielleicht werden die Jungen von heute in zwanzig Jahren in einer veränderten Welt und nach den Erfahrungen, die sie zu machen haben, zu der Meinung kommen, daß auch dieses Programm von Godesberg der Überholung und der Erneuerung bedarf." (Parteitagsprotokoll, S. 328.) Und er sprach von der "Aufgabe, dafür zu sorgen", daß die "Menschen draußen" "nicht nur nach den Buchstaben der Verfassung oder nach den Proklamationen von Programmen, sondern in der Realität die selbstbewußten, mitgestaltenden Bürger eines freien Landes werden". (Ebda., S. 329.)

Schon Marx (Randglossen zum Gothaer Programm, 1875) wußte, was auch heute noch genauso gilt: "Jeder Schritt wirklicher Bewegung ist wichtiger als ein Dutzend Programme." Erst recht gilt das im Hinblick auf ein so widerspruchsvolles und so schlecht formuliertes Programm wie das Godesberger, von dem ein Delegierter

(nicht aus Hessen-Südl) auf dem Parteitag meinte, es sei "in vielen Abschnitten unklar, zweideutig und mißverständlich" (Protokoll, S. 72). Vergebens forderte ein Antrag von Darmstadt-Land, das Programm müsse "knapper, straffer und in verständlicher Form" abgefaßt werden.

Darmstadt-Stadt aber hatte zum Programmentwurf eine ganze Serie von Abänderungsanträgen eingebracht. Wären sie angenommen worden, so wäre vom heutigen Godesberger Programm knapp die Hälfte übriggeblieben. Bedeutet das etwa, daß die Darmstädter Parteiorganisation, nachdem sie mit ihren weitsichtigeren Vorschlägen nicht durchgekommen war, das nicht mehr vertreten durfte, wofür sie vorher gekämpft hatte? Das wäre hirnverbrannt.

Wer das Protokoll der Verhandlungen des Außerordentlichen Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 13.-15. November 1959 in Bad Godesberg heute zum erstenmal zur Hand nimmt, wird staunend feststellen, daß der bei weitem größte Teil der Parteitagsdebatten mit grundsätzlicher Kritik am Programmentwurf, der dann aus taktischen Gründen doch angenommen wurde, ausgefüllt war. Alle Delegierten des Bezirks Hessen-Südl, die zu Wort kamen, allen voran Walter Möller, wandten sich ohne Ausnahme gegen den Programmentwurf. Ebenso wandten sich gegen das neue Programm namhafte Wortführer von Berlin, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Düsseldorf, München, Erlangen.

Der heutige Wissenschaftssenator von Berlin zerriß auf der Parteitagstribüne sein Delegiertenmandat aus Protest gegen die forcierte Annahme eines von allen Seiten kritisierten Programms (Protokoll, S. 324). Der heutige Kultusminister von Niedersachsen, zugleich Vorsitzender der Langzeitkommission der Partei, die heute an neuen Programmentwürfen bastelt, erklärte unmißverständlich: "Wir sind der selbstverständlichen Aktionsdisziplin unserer Partei unterworfen, sind aber nach wie vor von der Richtigkeit unserer abweichenden Meinung überzeugt. Wir werden nicht nachlassen, diese unsere Meinung in kameradschaftlicher Diskussion innerhalb dieser Partei mit Nachdruck zu vertreten." (Protokoll, S. 308.)

Sein Recht zu dieser Erklärung bescheinigte ihm sogleich Willi Eichler als Berichterstatter des Parteivorstandes. Er sagte (ebda.): "Daß jemand, der seine Ansichten in einer demokratischen Versammlung nicht durchsetzen konnte, sich den Beschlüssen fügt und daß er trotzdem durch eine Abstimmung nicht in seiner inneren Überzeugung korrigiert werden kann, ist, scheint mir, eine der Selbstverständlichkeiten, die in jeder demokratischen Organisation gelten." Muß der Unterbezirksvorstand Darmstadt-Stadt an diese Selbstverständlichkeit besonders erinnert werden?

Nach der geschichtlichen Richtigstellung komme ich jetzt zur Erörterung des konkreten Inhalts der acht Punkte, in denen der Antragsteller seine Anklage gegen den Genossen Kröhnke zusammenfaßt. Der Übersichtlichkeit halber behandle ich diese Punkte einen nach dem andern in der Reihenfolge, in der sie der Antrag aufführt. (Freilich leidet darunter der logische Zusammenhang. Diesen Mangel hat der Antragsteller zu verantworten.)

Punkt 1: "Schützenhilfe" für die dsz

Kröhnke wird vorgeworfen, daß er sich "gegen einen Aufsatz des UB-Vorsitzenden Sabais" wende und "damit" der bereits oben erörterten Polemik der dsz "gegen die SPD unmittelbare Schützenhilfe" gebe. Weder als Schriftsteller noch als Parteifunktionär steht der UB-Vorsitzende unter einem besonderen Schutz der Parteigerichtbarkeit. Daß mit der bloßen Tatsache einer Erwiderung auf einen Artikel des UB-Vorsitzenden jemand anderem verurteilenswerte "Schützenhilfe" geleistet werde, ist eine These, die sich selbst der Lächerlichkeit preisgibt. Wer in einer Zeitung schreibt, setzt sich jeder denkbaren Pressepolemik aus. Wer dazu andere mit schwerem Geschütz attackiert, provoziert Gegengeschosse. Übrigens kann, wer nur das Echo liest, der Kröhnke-Zuschrift gar nicht entnehmen, worin sich Kröhnke mit der dsz solidarisiert. Aber auch wenn eine solche Solidarisierung eindeutig und unmißverständlich wäre, fiel sie unter keinerlei Verbotsbestimmungen: es ist keinem Parteimitglied verboten, kritische Meinungen, die über die Partei geäußert werden, für richtig zu halten.

Punkt 2: Kommunismus und Kautsky

a/ Im Gegensatz zur Behauptung des Antrags bekennt sich Kröhnke nicht "zum Kommunismus als Ziel", sondern er sagt, daß Sabais den "Begriff des Kommunismus" "permanent diffamiere". Diesen "Begriff" erläutert er als "ein Ziel, das die SPD zu Zeiten des Erfurter Programms noch selbstverständlich anstrebte". Damit ist eindeutig erklärt, welches "Ziel" Kröhnke meint. In der Formulierung etwa des Erfurter Programms (in der Fassung Karl Kautskys) läßt sich dies Ziel wie folgt definieren:

"Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln [...] in gesellschaftliches Eigentum und [...] Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion";

"Befreiung nicht nur des Proletariats, sondern des gesamten Menschengeschlechts, das unter den heutigen Zuständen leidet";

"Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst."
(Parteitagsprotokoll Erfurt, S. 37.)

b/ Wer die Geschichte der Arbeiterbewegung kennt, weiß, daß dieser "Begriff des Kommunismus" lange vor dem Erfurter Programm von 1891 formuliert worden war, vor allem schon 1847 im Kommunistischen Manifest von Marx und Engels. Da sich der Antrag vom 7. Mai so ausgiebig auf Godesberg beruft, darf man auch daran erinnern, daß der Parteivorsitzende Ollenhauer in seiner Begründung des Godesberger Programms über das Kommunistische Manifest deutlich genug gesagt hat, daß es "zweifelloso von allen programmatischen Erklärungen der internationalen sozialistischen Arbeiterbewegung immer das hervorragendste und das bewegendste historische Dokument des Freiheitskampfes der Arbeiterbewegung bleiben wird"
(Parteitagsprotokoll Godesberg, S. 52).

Man wird sich auch künftighin auf den "Begriff des Kommunismus" berufen dürfen, ohne von Ausschlußanträgen bedroht zu sein. Ausdrücklich hat Ollenhauer in seinem Schlußwort zum Programm

sogar die Hoffnung ausgesprochen, daß mit dem Programm von Godesberg "die Brücke von der großen Tradition der deutschen Sozialdemokratie und der deutschen Arbeiterbewegung zu dem Wollen und Denken und Fühlen der jungen Generation von heute geschlagen worden" sein möge (ebda., S. 328).

c/ Überraschenderweise will der Antrag den Theoretiker Karl Kautsky vor dem Missetäter Kröhnke in Schutz nehmen. Dazu könnte man - am Rande - festhalten, daß Kautsky, der sich um die ständige Neuherausgabe des Kommunistischen Manifests besonders verdient gemacht hat, noch nicht Jahre nach der Annahme des Erfurter Programms die Ansicht vertrat, es könne angesichts der wiederholten Verniedlichung des Kapitalismus (als bereits zum Teil "sozialistisch") für die Sozialdemokraten vielleicht passender sein, daß sie "sich wieder Kommunisten nennen, wie die Verfasser des Kommunistischen Manifests getan" (Die Neue Zeit, Jg. XVIII, 1, S. 296). Oder steht dieser Kautsky nicht unter dem Schutz des Parteistatuts?

d/ Junge wie Alte (einschließlich des Unterbezirksvorstandes Darmstadt-Stadt) können auch heute noch von Karl Kautsky eine Menge lernen. Ist Kautsky deswegen zum Heiligen geworden? Im Laufe eines sehr langen Lebens hat er nicht nur Wissenschaft getrieben, sondern auch manche Götzen angebetet, die er hinterher selbst weder verbrannte. Mehr als einmal ist er von einem Glauben, den er als den alleinseligmachenden gepredigt hatte, auch wieder abgefallen. Einen, der von einem Glauben abfällt, nennt man einen "Glaubensabtrünnigen". Das Fremdwort dafür heißt - laut Duden - eben "Renegat". Das Recht, von einem Glauben abzufallen, ohne dafür gesteinigt zu werden, hat Kautsky selbst im Falle des Doppelrenegaten Mehring auf dem Parteitag von 1903 mit Inbrunst verteidigt, wenn er es auch seinem damaligen Gegner Bernstein nicht gern konzedieren wollte. (Parteitagsprotokoll Dresden, SS. 172-176, 380-390). Ein Heiliger war er nicht.

e/ Ich habe viele Gründe, warum ich Kautsky trotz alledem einen Renegaten nicht nennen möchte, und ich kann mir vorstellen, daß Genosse Kröhnke sich noch einmal überlegen wird, ob die Bezeichnung den Tatbestand trifft. Warum sich Lenin dieses Ausdrucks

bediente, ist klar. Das meiste, was ihm zum Ideologen des Bolschewismus machte, hatte Lenin von Kautsky gelernt, so z. B. die Lehre von der Notwendigkeit, das Klassenbewußtsein von außen in die Arbeiterklasse hineinzutragen, m. a. W. die eigentliche "leninistische" Lehre von der Rolle der Partei. (Dazu s. Parteitagssprotokoll Hainfeld, 1888/89, oder auch Die Neue Zeit, Jg. XXII, 1, SS. 197-208.) Den Positionswechsel Kautskys zwischen 1910 und 1919 (den er übrigens viel später als andere zu erkennen bereit war) mußte Lenin besonders bitter empfinden. Er sah sich von seinem eigentlichen Lehrmeister und langjährigen Bundesgenossen verraten und verkauft und mochte nur noch Schimpfkanonaden loslassen. Ganz und gar unverständlich ist das nicht. Aber auch aus anderen Gründen kann man zu der Vorstellung gelangen, daß sich Kautsky in dieser oder jener Situation renegatenhaft benommen habe. Woher weiß denn der Antragsteller, daß Kröhnke seine Beurteilung Kautskys von Lenin übernommen und daß er das unkritisch getan habe? Im übrigen hat auch Lenin manches gesagt, was richtig war, und kein Statut kann verbieten, etwas von ihm zu übernehmen. Solche Verbote gibt es nur in "leninistischen" Parteien, und die Lehre, auf der diese Praxis beruht, stammt nun einmal von Kautsky. Um konsequent zu sein, müßte der VB-Vorstand Kautsky noch nachträglich ausschließen.

f/ Daß Kröhnke ein "Kommunismus-Lob" ausgesprochen und sich damit gegen das Godesberger Programm "gestellt" habe, ist - es tut mir leid, das mit dieser Härte sagen zu müssen - eine Fälschung. Kröhnke hat vom "Begriff des Kommunismus" - im Sinne von Marx, Engels, Lafargue, Kautsky, Plechanov, Guesde, Max Adler und so vielen anderen - gesprochen und sich von der Sowjetunion ebenso abgegrenzt wie von der DDR. "Daß dort", heißt es bei ihm, "keine Gesellschaft besteht, die frei von Ausbeutung ist, ist ein alter Hut. Unser Ziel muß aber gerade sein, eine solche Gesellschaft hier wie dort erst zu schaffen." Das ist vollauf im Einklang mit dem Godesberger Programm.

Punkt 3: Konterrevolution und Sozialdemokratie

a/ Daß Noske 1919 unter Arbeitern ein "Gemetzel" angestellt hat, unterliegt bedauerlicherweise keinem Zweifel. Er selbst hat sich damals und in seinen späteren Memoirenwerken dazu bekannt. Alle ernsthaften Historiker - vom Sozialdemokraten Arthur Rosenberg über die besten älteren angelsächsischen Kenner der Weimarer Republik bis zu den jüngsten deutschen, englischen und amerikanischen Autoren (K. D. Bracher, Wolfgang Sauer, A. J. Ryder, Helmut Böhme, Erhard Lucas, Robert F. Wheeler, David W. Morgan usw.) - lassen keinen Zweifel daran, daß das Bündnis der republikanischen Regierung mit den Spitzen des wilhelminischen Militärs den Grund gelegt hatte für die Aushöhlung des republikanischen Staatsgebildes und den späteren Sieg des Nationalsozialismus über die Republik. Als "revolutionär" kann man eine solche Politik nicht bezeichnen. Warum sollte man auch? Die Führung der Mehrheitssozialdemokratie hatte vor dem 9. November 1918 keine Revolution herbeiführen wollen, und nach dem 9. November tat sie ihr möglichstes, um jede weitere revolutionäre Bewegung abzubremsen.

b/ Die These, daß das Militär (unter sozialdemokratischen Regierungen) nur zum Zwecke der Abwehr "gewaltsamer kommunistischer Umsturz-Versuche" gegen die Arbeiter gewütet habe, ist 1918/19 von der monarchistischen Reaktion erfunden und später vom Nationalsozialismus aufgegriffen und ausgebaut worden. Sie ist genauso verlogen wie die Dolchstoß-Legende. Wer heute - nach allen Untersuchungen und Archivausgrabungen (vor allem auch amerikanischer Historiker) - noch glaubt, daß in Deutschland 1918/19 die ernste Gefahr einer sowjet-kommunistischen Revolution bestanden habe, ist unbeleckt von jeder Kenntnis der neueren Geschichtsforschung. Das sind keine "typisch kommunistischen Argumente", sondern das Ergebnis jahrzehntelanger Forschungsarbeit.

c/ Den "systematischen Massenmord der Kommunisten, wo sie die Macht ergriffen", hat Kröhnke nicht behandelt, weil er mit seinem Thema nichts zu tun hatte. Schon gar nicht hat er ihm gebilligt. Was soll das?

d/ Über das "Blutbad" vom 1. Mai 1929 im Berliner Wedding, angeordnet unter der Verantwortung des sozialdemokratischen Polizeipräsidenten Zörgiebel, weiß ich ein bißchen mehr als der oder die Verfasser des Ausschlußantrags vom 7. Mai 1973. Ich war da. Auf dies katastrophale Ereignis die Formel von der "Konterrevolution" anzuwenden, wie das Kröhnke tut, halte ich für unsinnig, weil weder eine revolutionäre Situation bestand noch eine revolutionäre Bewegung vorhanden war. Ebensowenig gab es aber im Hochkonjunkturjahr 1929 die Gefahr eines kommunistischen Umsturzes. Das wurde damals auch von keiner Seite behauptet. Daß sich die KPD solche Möglichkeiten nicht einmal im Traume vorstellte, wußte die Regierung und wußte die Polizei.

e/ Die Schießerei vom 1. Mai 1929 war ein schwerer Fehlgriff der Polizeibehörde, der in der Berliner sozialdemokratischen Organisation helle Empörung auslöste. Den Auftrieb, den die KPD bis dahin nicht gehabt hatte, erhielt sie dank dem Versagen der sozialdemokratischen Polizeileitung. Junge Menschen, die bis dahin treu zur SPD gestanden hatten, strömten nach dem Blutvergießen vom 1. Mai zur KPD, darunter auch Zörgiebels eigene Tochter. Viel später, als sie längst nicht mehr organisierte Kommunistin war, habe ich mit ihr Gespräche über ihren Vater geführt (er lebte damals nicht mehr; inzwischen ist auch die Tochter gestorben). Nach Darstellung seiner Tochter war Zörgiebel selbst wenig angetan von den Heldentaten, die er zu verantworten hatte. Nur entsprach es nicht der Haltung sozialdemokratischer Amtsträger in der Weimarer Republik, Fehler, die man begangen hatte, öffentlich zu bekennen und damit die Partei von der Schuld an Dingen, die sie nicht verschuldet hatte, zu entlasten.

f/ Allerdings machte sich die Partei mitschuldig. Eine solche Gesinnung ihrer Amtsträger bekämpfte sie nicht. Mehr noch: sie deckte auch noch die Verantwortlichen und schützte sie vor öffentlicher Kritik. Daß sich jemand findet, der das auch noch vier Jahrzehnte später gutheißen möchte, ist mir unverständlich.

Dagegen finde ich die tiefe Empörung, die ein junger Genosse heute darüber empfindet, nicht nur begreiflich, sondern ich empfinde sie auch geradezu als moralischen Trost.

g/ Trotzdem ist es ein Kurzschuß, wenn Kröhnke von einer "fortgesetzt konterrevolutionären Rolle der Sozialdemokratie seit ihrer Zustimmung zu den Kriegskrediten" redet. Von "Konterrevolution" kann man nur sprechen, wenn es eine revolutionäre Situation oder revolutionäre Auftriebe gibt. Meint Kröhnke nur einen bestimmten Zeitabschnitt, so muß er's sagen. Meint er aber ein ganzes Zeitalter, so ist er mit sich selbst im Widerspruch. Auf jeden Fall geht es hier um verwickelte Probleme geschichtlicher Urteile. Mit organisatorischen Strafmaßnahmen sind sie nicht zu lösen. Aus dem Gesamtzusammenhang der hier erörterten acht Punkte geht hervor, daß der Antragsteller selbst der Sozialdemokratischen Partei eine revolutionäre Rolle gar nicht mehr zubilligt. Warum regt er sich auf, wenn ein Siebzehnjähriger "nichtrevolutionär" mit "konterrevolutionär" gleichsetzt? So sauber sind die Begriffe, die der Antragsteller verwendet, nicht, daß er nun auch noch das Recht hätte, anderen unpräzise Formulierungen vorzuhalten.

Punkt 4: Kapitulation

a/ "Kapitulation" ist ein Begriff aus der Militärsprache, der eine vereinbarte Übergabe einer Festung, einer Truppe oder einer Ausrüstung an einen siegreichen Gegner anzeigt, wofür dem Besiegten bestimmte Zugeständnisse zugesichert werden. In diesem Sinne gab es 1933 natürlich keine Kapitulation: der Sieger bräuchte sie nicht. Die von der Spitze der Gewerkschaften angebotene Kapitulation (zu dem Originalmaterial darüber habe ich Zugang) wurde vom Sieger mit roher Gewalt quittiert.

b/ Was Kröhnke, ohne daß ein Zweifel an seiner Meinung entstehen könnte, sagen will, ist: SPD und KPD haben 1933 kampflos das Feld geräumt. Das ist nicht zu bestreiten. Die Ursachen dessen, was 1933 geschah, sucht Kröhnke in lange zurückliegenden Entwicklungen.

Auch damit hat er recht. Das ist keine Verleumdung, sondern die Feststellung eines tragischen Verhängnisses. Eine Diskussion darüber, ob im Februar oder März 1933 der Versuch organisierter Widerstandsaktionen sinnvoll oder aussichtsreich gewesen wäre, könnte an dieser Feststellung nichts ändern. Ein aktiver sozialdemokratischer Gewerkschaftler, der viele Jahre im KZ verbracht hatte und später als Soldat um ein Haar dem Todesurteil entgangen ist, hat mir, als wir uns 1947 wiedersahen, gesagt: "Wir hätten uns 1933 alle miteinander an die Wand stellen und erschießen lassen müssen. Das hätten die Nazis nicht überstanden." Vielleicht hatte er recht. Welch kapitaler Blödsinn, in diesem Zusammenhang von "Verleumdungen" zu reden!

c/ Besagte die Nichtzustimmung der SPD zum Ermächtigungsgesetz (nachdem die KPD sich ohne Widerstand hatte abservieren und um ihre Mandate bringen lassen) etwa den Aufruf zu Arbeitsniederlegung und Generalausstand? Natürlich nicht. Ob solche Aufrufe einen Sinn gehabt hätten, weiß ich nicht. Ich stelle nur fest, daß es sie nicht gab. Ich bezweifle, daß die Antragsteller 1933 das Alter erreicht hatten, das ihnen erlaubt hätte, über Mögliches oder Nichtmögliches mit Vernunft zu entscheiden. Dann sollen sie aber anderen, die damals noch nicht auf der Welt waren, das Nachdenken über Verabsäumtes nicht verwehren. Wir sind kein Rechtfertigungsverein.

d/ Über den BVG-Streik sollten nicht Leute reden, die davon nichts wissen. Ein großer Teil der Partei und viele Gewerkschaftler waren damals der Meinung, daß nicht das Zusammengehen der KPD mit der NSBO das Verhängnisvolle war, sondern die Tatsache, daß SPD und Gewerkschaften nicht gerade zu diesem Zeitpunkt, als eine Konjunkturwende bereits erkennbar war, die Führung von Lohnkämpfen übernahmen. Damit hätten KPD und NSBO mühelos an die Wand gespielt werden können. Wer sich die Mühe gibt, das in der damaligen sozialdemokratischen Presse nachzulesen, dem wird die Lust vergehen, über den BVG-Streik dummes Geschwätz anzustellen.

Punkt 5: Karikaturen

a/ Die Redaktion der dsz hat nicht nur ihre Leser, sondern auch die Autoren der Nr. 132, von der immer wieder die Rede ist, mit Karikaturen und Photos besonderer Art überrascht. Diese Illustrationen lassen sehr wohl die Vermutung aufkommen, daß eine massive Verunglimpfung des Bonner Staatsgebildes und seiner gegenwärtigen sozialdemokratischen Führung nicht unbeabsichtigt gewesen sei. Der Charakter der Illustrationen, die Bonns führendes Personal ins Lächerliche ziehen, erinnert an üble Vorbilder aus der Weimarer Zeit und ruft die unerfreulichsten Assoziationen hervor. Da denkt man unwillkürlich an das berühmte Ebert-Noske-Badehosenbild, das zum bestbewährten Nazi-Waffenschatz gehörte, und kriegt das Gruseln.⁺ Nur hat Kröhnke mit der dsz-Redaktion nichts zu tun, und er hat sich zu den Bildern im Text auch nicht geäußert. Über diese Bilder äußert sich auch der Antrag nicht. Sie aber sind das wirklich Schlimme.

b/ Dafür wird Kröhnke vorgeworfen, er billige "ausdrücklich das obszöne Titelbild" der dsz. Die dsz-Redaktion - und sie allein - ist verantwortlich für den absonderlichen Einfall, auf ihrem Titelblatt eine Packung Empfängnisverhütungsmittel abzubilden, sie mit der Inschrift "SPD-Sozialdemokraten" zu versehen und darüber noch als Balkenüberschrift zu setzen: "Der moderne Krisenschutz: bewährt in Planung und Verhütung." Einen Sinn ergibt das Ganze nicht, denn erstens bleibt unklar, welche Empfängnis auf welche Weise verhütet wird, und zweitens ist die graphische Ausführung mangelhaft. Als Karikatur hat diese Illustration ihren Zweck verfehlt. Das Titelbild als Ganzes ist albern und geschmacklos. Genosse Kröhnke findet

⁺ Auch dabei allerdings muß festgestellt werden, daß die liberale Berliner Illustrierte, die das Badehosenbild zuerst abdruckte, es nicht erfunden hatte; hätten sich Ebert und Noske nicht geschmacklos gezeigt, wäre auch keine geschmacklose Aufnahme entstanden, und es hätte kein Hohngelächter über "diese sozialdemokratischen Witzblattfiguren" gegeben. Dasselbe gilt natürlich für geschmacklose Tanzparkettaufnahmen der Bonner Größen, die durch sämtliche illustrierten Wochenblätter gelaufen waren, ehe die dsz-Redaktion sie in die Hand bekam. Wie man sich bettet, so liegt man.

es "geistreich", was ich auf das Konto seiner siebzehn Jahre setzen möchte. Und die Genossen Antragsteller finden das Bild "obszön" (ich habe noch nie gewußt, daß Präservative obszön sind) und den Genossen Kröhnke strafwürdig, weil er's geistreich findet. Albener geht's nicht. Da ist schon fast die Albernheit der dez-Redaktion entschuldigt.

Punkt 6: Apparat und Basis

Der Antrag erblickt "eine sattsam bekannte kommunistische Taktik" darin, daß Kröhnke einen Unterschied sieht zwischen einer "Basis", die er mit "bewußten Arbeitern" gleichsetzt, und "Leuten im Apparat", die nach seiner Meinung "zunehmend im Gegensatz zu ihrer Anhängerschaft stehen" und denen er die "konterrevolutionäre Tendenz" zuschreibt. Ich bedauere, die Antragsteller darüber aufklären zu müssen, daß diese Unterscheidung, sofern sie nicht schon vor über einem Jahrhundert von Marx und Engels getroffen worden war, ihre wissenschaftlichen Fundamente vor sechs Jahrzehnten in den organisations-soziologischen Arbeiten des in der Sozialdemokratie wohlbekanntem Gelehrten Robert Michels gefunden hat. Seine Beiträge zur Grundlegung der Soziologie der Organisation gelten heute fast schon als klassisch. Seit Michels hat die Analyse der undurchsichtigen Wechselwirkungsprozesse innerhalb organisatorischer Gebilde gewaltige Fortschritte erzielt, ohne die Kernunterscheidung zwischen Apparat und Bewegung je überflüssig gemacht zu haben. Wenn das gegen das Parteistatut verstößt, dann müssen die Antragsteller mit der Hinaussäuberung aller Soziologen beginnen, die der SPD angehören. Sie können da gleich in Darmstadt anfangen, wo der ganze Soziologie-Lehrbetrieb der Technischen Hochschule von Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern besorgt wird. An der "sattsam bekannten kommunistischen Taktik" beteiligt sich auch ein von Hessen-Süd delegiertes Mitglied des Parteirates der SPD. Wer ist schon Kröhnke dagegen?

Punkt 7: Wirtschaftsordnung

a/ Als Einleitung zu diesem Punkt bringt der Antrag einen nicht besonders gekennzeichneten Vorspann, in dem es heißt, daß "Kröhnke die SPD von einer kommunistischen Haltung aus nicht zum erstenmal bekämpft und damit ihren Grundsätzen erheblich zuwiderhandelt". Als Beweis soll ein Artikel dienen, den Kröhnke in Die rote Reihe. Information der Jungsozialisten Darmstadt, Wahlkampf-Nr. 4, S. 5, veröffentlicht hat. Der Aufsatz ist, was der Antrag verheimlicht, "Auch im Wahlkampf: enteignet die Monopole" überschrieben und fordert zur Teilnahme an den Wahlen auf, damit aus der Verfassungstheorie der Monopolbekämpfung auch Verfassungswirklichkeit werde. Er schließt mit dem Appell: "Machen wir die Gesetze zu unseren!" In dieser Grundausrichtung des Artikels vermag ich nichts Undemokratisches und kein "Zuwiderhandeln" gegen Grundsätze der Sozialdemokratie zu erkennen. Die Aufforderung, die Macht der Monopole zu unterbinden, ist sogar ausdrücklich im Godesberger Programm enthalten. Dort (Parteitagsprotokoll, S. 19), heißt es:

"Mit ihrer durch Kartelle und Verbände noch gesteigerten Macht gewinnen die führenden Männer der Großwirtschaft einen Einfluß auf Staat und Politik, der mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Sie usurpieren Staatsgewalt. Wirtschaftliche Macht wird zu politischer Macht. [...] Die Bändigung der Macht der Großwirtschaft ist darum zentrale Aufgabe einer freiheitlichen Wirtschaftspolitik. Staat und Gesellschaft dürfen nicht zur Beute mächtiger Interessengruppen werden."

b/ Was ist nun an Kröhnkes Auffassungen im Widerspruch zum Godesberger Programm? Und was ist an ihnen, wie der Antragsteller sagt, "gesetzwidrig"? Kröhnke findet, indem er die faktische Macht der Monopole, die Unwirksamkeit der Kartellaufsicht, die Auspowerung der Gemeinden mit den Bestimmungen des Art. 39 Abs. 1 und 2 der Hessischen Verfassung vergleicht, die heute bestehende Wirtschaftsordnung "verfassungswidrig". Er hätte auch noch Art. 39 Abs. 4 anführen können, der "bei festgestelltem Mißbrauch

wirtschaftlicher Macht" entschädigungslose Enteignung - und das sogar "in der Regel" - vorschreibt. Und ganz gewiß ist in diesem Zusammenhang Art. 41 zu erwähnen, der u. a. die Sozialisierung von Kohle, Kali, Eisen und Stahl mitsamt der Energiewirtschaft verlangt. Gemessen an diesen unmißverständlichen Verfassungsvorschriften, ist die wirtschaftliche Wirklichkeit selbstverständlich "verfassungswidrig". Ist es "gesetzwidrig", Verfassungsgebote mit dem Alltag der kapitalistischen Wirtschaft zu konfrontieren?

c/ Natürlich könnte man mit dem Argument antreten, daß das Grundgesetz der Bundesrepublik nach der Hessischen Verfassung entstanden sei, daß es deren Vorschriften nicht enthalte und daß die Hessische Verfassung deswegen überholt sei. Da Art. 31 GG ausdrücklich sagt: "Bundesrecht bricht Landesrecht", und die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern lt. Art. 28 den im Grundgesetz festgelegten Grundsätzen entsprechen muß, könnte man tatsächlich auf den Gedanken kommen, die Hessischen Verfassungsvorschriften seien nicht mehr in Kraft. Diese Vorstellung ist irrig. Die Vorschriften der Art. 38-41 der Hessischen Verfassung sind zwar ins Grundgesetz nicht aufgenommen worden, aber ihre Anwendung ist im Rahmen der Bestimmungen der Art. 14 und 15 GG keineswegs unterbunden. Die Art. 38-41 Hess. VfG sind denn auch nie aufgehoben worden! Gegenüber der abgeleiteten Legitimität des im zweistufigen Wahlverfahren gebildeten Parlamentarischen Rates, dessen Grundgesetz einer Volksabstimmung nie unterbreitet worden ist, verfügen die Sozialisierungsbestimmungen der Hessischen Verfassung über die höhere Weihe eines vollgültigen Volksentscheids. Von einer "verdrehten Berufung" auf die Verfassungsvorschriften des Landes Hessen kann keine Rede sein. Verdreht ist nur die Verfassungsvorstellung des Antragstellers.

d/ Daß die Hessische Verfassung die "Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum" in weiten Bereichen der Wirtschaft vorsieht, bezeugt der eindeutige Wortlaut der Verfassungsbestimmungen. Nicht ganz so eindeutig ist der Wortlaut des Godesberger

Programms. Dennoch wäre es reine Phantasie, wollte man behaupten, daß das Godesberger Programm die Forderung nach "Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum" verbiete. Das Godesberger Programm konstatiert einen "ständig sich verstärkenden Konzentrationsprozeß", der "die Struktur von Wirtschaft und Gesellschaft" verändere und den "Großorganisationen der Wirtschaft" gefährliche "Herrschaftsmacht über Menschen" überantworte. Es sieht in dieser Entwicklung eine Herausforderung an alle, für die Freiheit und Menschenwürde, Gerechtigkeit und soziale Sicherheit die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft sind" (Parteitagsprotokoll, SS. 18 f.) Ist es ein Verstoß gegen das Godesberger Programm, wenn Kröhnke gegen diese Entwicklung an Verfassungsgebote appelliert und darüber Klage führt, daß die Herrschenden über Mittel verfügen, die Verfassungswirklichkeit zum Hohn auf die Verfassungstheorie zu machen? Verlangt nicht das Godesberger Programm (ebda., S. 19), daß "die öffentliche Meinung gegen den Machtmißbrauch mobilisiert werden" möge? Wenn jemand diese Aufforderung des Programms ernst genommen hat, dann zweifellos Kröhnke in der Juso-Wahlkampfinformation. Und damit soll er sich "in Gegensatz zum Abschnitt 'Wirtschafts- und Sozialordnung' des Godesberger Grundsatzprogramms" gestellt haben? Die Genossen Antragsteller mögen doch bitte diesen Abschnitt nachlesen: sie wissen offensichtlich nicht, was darinsteht.

c/ Wie will das Godesberger Programm gegen die "Herrschaftsmacht über Menschen" angehen? Es sieht zu diesem Zweck eine Kombination von politisch-wirtschaftlichen Eingriffen in die Verfügungsgewalt der kapitalistischen Produktionsmittelbesitzer vor (die es einzeln aufzählt, ohne sie allerdings als "Großkapital" zusammenzufassen, wie es Kröhnke logischerweise tut). Dazu sollen gehören: 1. Wettbewerb durch öffentliche Unternehmen (d. h. Unternehmen, in denen die Produktionsmittel bereits in öffentlichen Besitz übergeführt worden sind); 2. Vorherrschaft öffentlicher Unternehmen, d. h. Staatsmonopol, in den Wirtschaftszweigen, in denen aus natürlichen oder technischen Gründen unerläßliche Leistungen für die Allgemeinheit nur unter Ausschluß eines Wettbewerbs wirtschaftlich vernünftig erbracht werden können"; 3. Ersetzung privaten

Produktionsmittelbesitzes durch "Unternehmen der freien Gemeinwirtschaft", d. h. Genossenschaften, gemeinwirtschaftliche Banken, gewerkschaftliche Eigenbetriebe; 4. Offenlegung der "Machtstruktur der Wirtschaft" und der "Wirtschaftsgebarung der Unternehmen", d. h. Unterstellung privatwirtschaftlicher Unternehmen unter behördliche Kontrolle; 5. Unterstellung aller Wirtschaftsunternehmen unter Lenkungsmaßnahmen staatlicher Wirtschaftspolitik (unter denen ausdrücklich genannt werden Investitionskontrolle und "Kontrolle marktbeherrschender Kräfte"), d. h. Übertragung der Verfügungsgewalt über privaten Produktionsmittelbesitz auf staatliche Organe. (Parteitagsprotokoll Godesberg, S. 19.)

f/ Das ist gewiß verklausuliert ausgedrückt und bleibt, wenn man's kalkulatorisch nimmt, hinter der Forderung der "Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum" um einige Umsatzprozent und einige Rechtsklauseln zurück. In der Sache besagt es dasselbe, und die Verfasser des Programms beeilen sich, wenn auch wieder mit einigen Tarnkünsten, das im darauffolgenden Absatz zu bestätigen. Sie sagen (Protokoll, SS. 19 f.):

"Gemeineigentum ist eine legitime Form der öffentlichen Kontrolle, auf die kein moderner Staat verzichtet. Sie dient der Bewahrung der Freiheit vor der Übermacht großer Wirtschaftergebilde. [...] Das zentrale Problem heißt heute Wirtschaftliche Macht. Wo mit anderen Mitteln eine gesunde Ordnung der wirtschaftlichen Machtverhältnisse nicht gewährleistet werden kann, ist "Gemeineigentum" zweckmäßig und notwendig."

Als das in Godesberg formuliert wurde, war, wie erwähnt, schon vom "ständig sich verstärkenden Konzentrationsprozeß" die Rede. Im Vergleich zur Zusammenballung wirtschaftlicher Macht, die in den letzten vierzehn Jahren vor sich gegangen ist, war indes der 1959 angeprangerte Konzentrationsprozeß ein Waisenknabe. Daß Gemeineigentum im Sinne der Godesberger Programme "zweckmäßig

und notwendig" geworden ist, pfeifen sogar in Bonn (und schon seit einer ganzen Weile an der Ruhr) die Spatzen von den Dächern. Aber Kröhnke muß dafür büßen, daß man's in Darmstadt nicht beim Namen nennen will.

g/ In Wirklichkeit war das alles schon in Godesberg beim Namen genannt worden. Da forderte die Darmstädter Parteiorganisation (Protokoll, S. 449): "Unternehmen der öffentlichen Hand haben die Aufgabe, den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht für private Interessen zu verhindern. Gemeinwirtschaftliche Unternehmensformen aller Art sind zu fördern und zu entwickeln. Grundstoff- und Atomindustrie haben grundsätzlich Gemeineigentum zu sein [...]. [...] Überführung in Gemeineigentum ist eine legitime Form öffentlicher Kontrolle." Da sagte (Protokoll, S. 285) der Darmstädter Parteivorsitzende, zugleich ein Mitglied des Parteirats, zur Begründung dieser Anträge:

"Ich muß [...] fragen, woher wir die gewaltigen Investitionen nehmen wollen, woher das Geld kommen soll, das notwendig ist, um [...] ganz allgemein die Gedanken zu verwirklichen, die in dem Grundsatzprogramm [...] ausgesprochen worden sind. Woher soll das Geld dafür kommen? Das gilt es inso natürlich auch für unsere sozialpolitischen Forderungen. Woher soll es kommen, wenn wir darauf verzichten, einen breiten Bereich der Ökonomie gemeinschaftlich zu organisieren?"

Und da erwiderte der Programm-Berichterstatter Eichler

(Protokoll, S. 289) "meinem Freund Heydorn" ⁺) nicht etwa, daß die in Sachen "Überführung in Gemeineigentum" angestellten Überlegungen falsch seien, sondern ganz bescheiden nur: "Darüber entscheidet unser Grundsatzprogramm nicht. Dazu reicht kein Programm aus. Dazu ist eine Politik nötig [...]."

⁺) Eichlers "Freund" Hans-Joachim Heydorn, der damalige Vorgänger von H. W. Sabais, ist nach Godesberg durch Ukas des Parteivorstandes unter Bruch des Organisationsstatuts aus der Partei ausgeschlossen worden. Sein Vergehen war, daß er sich an einer Organisation beteiligte, von der der Parteivorstand meinte, die Zugehörigkeit zu ihr sei unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur Sozialdemokratischen Partei. Statutenbruch? In der Tat: der Parteivorstand hatte gar nicht die Vollmacht, solche Unvereinbarkeitsdekrete zu erlassen; sie widersprachen der Satzungsvorschrift über Parteimitgliedschaft, die nur ein Parteitag abändern durfte. Später wurde dieser Statutenbruch indirekt zugegeben und der jetzige § 6 Absatz 2 des Statuts geschaffen, der dem Parteivorstand die entsprechende, früher schlechterdings unvorstellbare Ermächtigung erteilt. Diese Ermächtigung ist unvereinbar mit den Vorschriften der §§ 2, 15 und 40 desselben Statuts, und sie verletzt außerdem Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 2, 9 und 21) und des Parteiengesetzes. Aber wer kümmert sich schon um Rechtsverletzungen? Die Darmstädter Parteiorganisation protestierte zwar gegen den Ausschluß ihres Vorsitzenden, verzichtete aber darauf, den Fall mit allen verfügbaren Rechtsmitteln anzufechten. Ich war nie ein Verehrer Heydornscher Politik (Heydorn hatte sie vordem auf Bundesparteitagen als Hamburger Delegierter vertreten) und stelle das nicht aus "Richtungs"-Solidarität fest. Ich will nur hervorheben, daß jedem Bruch des Parteirechts schon in den Anfängen gewehrt werden muß. Wenn sich Unrecht eingefressen hat, bedarf es zu seiner Beseitigung übermenschlicher Anstrengungen.

h/ Daß dazu eine Politik nötig sei, vermerkte in Godesberg bereits in seiner Begrüßungsansprache (Protokoll, S. 42) der damalige Vorsitzende des DGB (ein Frankfurter Sozialdemokrat). Er sagte: "Angesichts der zunehmenden Konzentration in der Wirtschaft erhebt sich heute [...] wieder die Frage, ob den wirtschaftlichen und politischen Gefahren, die sich aus dieser Konzentration ergeben, anders als durch Überführung der Schlüsselindustrie in Gemeineigentum und durch Ausbau der öffentlichen Kontrolle entgegengewirkt werden kann." Dasselbe brachte der Bezirk Hessen-Süd in seinem Antrag zum Abschnitt "Unser Weg" zum Ausdruck. Folgendes sollte (ebda., SS. 607 f.) ins Programm aufgenommen werden:

"Im Schoße der kapitalistischen Gesellschaft haben sich riesenhafte Produktionskräfte entwickelt. Ihre systematische Auswertung und Vervollkommnung ist mit den Prinzipien der kapitalistischen Ordnung nicht vereinbar. [...] Der Widerspruch zwischen dem Erfordernis einer stetigen und planmäßigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und dem Anspruch einer privaten Wirtschaftsherrschaft, Ausmaß, Zeitpunkt und Finanzierungsart der Investitionen sowie ihre Monopolpreise selbst zu bestimmen, führt immer wieder zur Bedrohung der Existenzgrundlagen der arbeitenden Bevölkerung durch Krisen, Inflation und Kriege.

Während die Sozialisten darauf dringen, daß auch diese das Gesamtwohl entscheidend beeinflussenden Wirtschaftsmaßnahmen eindeutig dem demokratisch gebildeten Willen des Volkes unterstellt werden, streben die privaten Herrschaftskräfte der Großwirtschaft mit allen Mitteln danach, die Ausübung der zentralen Staatsgewalt von Hintergrundpositionen aus in ihrem Sinne zu lenken.

Gegen diese Verfälschung der Demokratie [...] hilft nur die Unterstellung der privaten Machtpositionen in der Wirtschaft unter demokratische Kontrolle, die Überführung der Großunternehmen in Gemeineigentum und die Herausarbeitung einer demokratischen Unternehmensverfassung."

Der Godesberger Parteitag hat es vorgezogen, diese klare Sprache nicht zu sprechen und es bei dem Tarnvok^{ab}ular des Entwurfs zu belassen. Allerdings verabsäumte es der Parteivorsitzende Ollenhauer nicht, sich zur "sozialistischen Neugestaltung der Gesellschaft" (Protokoll, S. 327) zu bekennen, eindeutig auszusprechen: "erst im Sozialismus wird die Demokratie endgültig gesichert sein und zur vollen Entfaltung kommen" (ebda., S. 57), und der kritiklosen Anbetung des Grundgesetzes die Erklärung entgegenzusetzen, daß das Grundgesetz "in nicht wenigen Punkten [...] fortschrittlicher sein könnte" (ebda., S. 61). Niemand wäre in Godesberg auf die Idee gekommen, daß dieselben Gedanken, in einer prägnanteren Sprache geäußert (wie sie auch in Godesberg immerfort zu hören war), vierzehn Jahre später als Ausfluß "einer kommunistischen Haltung" zum Gegenstand eines Ordnungsverfahrens gemacht werden würden.

i/ Unter Berufung auf den unverdrehbaren Wortlaut der Hessischen Verfassung, die in Art. 39 "Mißbrauch wirtschaftlicher Freiheit", also ungezügelter Marktwirtschaft, mit Enteignung bestraft, hat Kröhnke geschrieben: "Festhalten an der Marktwirtschaft bedeutete für Sozialdemokraten Verrat." Wer nicht merkt, daß Kröhnke von der damaligen Zeit, der Entstehungszeit der Hessischen Verfassung, spricht, gibt sich nicht die Mühe, zu verstehen, was er liest, oder will es nicht verstehen. Kröhnkes Feststellung ist richtig: die Parlamentsverhandlungen der Jahre 1946 und 1947 sind voller Belege für diese historische Wahrheit. Ebenso unwiderlegbar ist der unmittelbar folgende Satz: "Festhalten an der Verfassung bedeutete für Sozialdemokraten

Enteignung der Monopole." Und es ist schon fast ein Witz, daß das nicht nur für die Sozialdemokraten, sondern auch - bis weit ins Jahr 1947 hinein - für die Wortführer der CDU galt (mit fast nur einer Ausnahme: Adenauer). Wer Kröhnke daraus einen Strick drehen will, hat ein bißchen zuviel vergessen.

j/ Der noch größere Witz ist, daß sich das Godesberger Programm gar nicht in dem Maße zur "Marktwirtschaft" bekennt, wie es ihm der Vorstand des UD Darmstadt-Stadt unterstellen möchte. Das Programm "bejaht" zwar den "freien Markt" (Protokoll, S. 18), aber nur dort, wo "wirklich Wettbewerb herrscht". Schon 1959 war der Bereich der Wirtschaft mit "wirklichem Wettbewerb" lächerlich klein. Er ist seitdem immer weiter geschrumpft. Man braucht nur den Wirtschaftsteil der kapitalistischsten Zeitungen, die es in Deutschland gibt (Welt, F&E, Handelsblatt), zu lesen, um sich davon zu überzeugen. "Wo aber Märkte unter die Vorherrschaft von einzelnen oder von Gruppen geraten", heißt es im Programm weiter, "bedarf es vielfältiger Maßnahmen, um die Freiheit in der Wirtschaft zu erhalten." Eine "Marktwirtschaft" jedoch, die nur mit staatlichen Maßnahmen "erhalten" werden kann, hat gar keinen freien Markt, und die Wirtschaftswissenschaftler, auch die liberalen, sind da geneigt, von einer dirigistischen Wirtschaft zu reden. Nicht umsonst sieht das Godesberger Programm "ein entscheidendes Mittel zur Verhütung privater Marktbeherrschung" (ebda., S. 19) nicht in der Herstellung eines unkontrollierten freien Marktes, sondern im "Wettbewerb durch öffentliche Unternehmen". Bestenfalls also: Staatsmonopole gegen private Monopole.

k/ Wenn die Verfasser des Ausschlußantrages gegen Kröhnke ein solches System für "Marktwirtschaft" halten, ist es ihr Privatvergnügen. Das Godesberger Programm hält es nicht dafür. Das einzig Mal, wo es das Wort "Marktwirtschaft" erwähnt, sagt es (Protokoll, S. 20) unverblümt: "Die Marktwirtschaft gewährleistet von sich aus keine gerechte Einkommen- und Vermögens-

verteilung. Dazu bedarf es einer zielbewußten Einkommen- und Vermögenspolitik", mithin wiederum des staatlichen Eingriffs, der den Markt nicht "frei" macht, sondern in entscheidendem Maße reguliert. In den Debatten des Godesberger Parteitags kommt "Marktwirtschaft" nach Auskunft des Sachregisters genau zweimal vor: einmal beim gegenwärtigen Bundespräsidenten (ebda., S. 278), der "eine nach unseren Vorstellungen besser geordnete Marktwirtschaft" - also eine staatlich regulierte Wirtschaft ohne freien Markt - empfiehlt, und zum andern (ebda., S. 73) bei Willi Birkelbach, dem damaligen Vorsitzenden des Bezirks Hessen-Süd, der einen liberalen Professor (und CDU-Politiker) zum Beweise dafür zitiert, daß Wirtschaftskrisen und ständige Gefahren für die Existenz der arbeitenden Bevölkerung "mit den Mitteln einer marktwirtschaftlichen Ordnung" nicht aus der Welt geschafft werden können. Ich weiß nicht, welche "sozialdemokratischen Spitzenpolitiker" sich, wie Kröhnke sagt, zu einer solchen "Marktwirtschaft" bekennen, die keine ist. Wenn es solche Spitzenpolitiker gibt, dann hat Kröhnke natürlich recht, wenn er sagt: sie "unterstützen das Großkapital und regieren gegen die Lohnabhängigen". Sozialdemokraten, die das Godesberger Programm, falls sie sich darauf berufen, auch wirklich kennen, können die Bekenntnisse, denen sie Kröhnke bezichtigt, gar nicht ablegen. Sie jetzt haben sich nur die Verfasser des Ausschlußantrags diese Kappe angesetzt. Sie geben Kröhnke recht. Dafür kann er nichts.

Punkt 9: Austiftung zu Verfassungsverbruch

a/ Auch in Fragen der Arbeitskämpfe und der Stellung des Staates im Arbeitskampf scheint Kröhnke das Godesberger Programm besser zu kennen als die, die ihn anklagen. Ganz und gar unmißverständlich sagt das Programm (Protokoll, S. 21):

"Alle Arbeiter, Angestellten und Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenschließen. In der heutigen Wirtschaft sind die Arbeitnehmer denen ausgeliefert, die

die Kommandostellen der Unternehmen und ihrer Verbände besetzen, wenn sie ihnen nicht in unabhängigen Gewerkschaften ihre solidarische, demokratisch geordnete Kraft entgegenstellen, um die Arbeitsbedingungen frei vereinbaren zu können."

Wer daraus die Verpflichtung für einen Sozialdemokraten herausliest, sich in einem Arbeitskampf je neutral zu verhalten, hat eine blühende Phantasie. Der zitierte Wortlaut des Programms besagt, daß Sozialdemokraten immer auf seiten derer zu stehen haben, die den "Kommandostellen der Unternehmen und ihrer Verbände" ausgeliefert sind und sich nur im organisierten Arbeitskampf gegen diese Kommandostellen behaupten können. Auch der Staat ist im Godesberger Programm Arbeitskämpfen gegenüber nicht zur Neutralität aufgerufen.

b/ "In der vom Gewinn- und Machtstreben bestimmten Wirtschaft und Gesellschaft", sagt das Programm (Protokoll, S. 14), "sind Demokratie, soziale Sicherheit und freie Persönlichkeit gefährdet." Selbstverständlich müssen staatliche Institutionen, auf die Sozialdemokraten Einfluß haben, dieser Gefährdung aktiv entgegenzutreten. Nie dürfen sie sich ihr gegenüber neutral verhalten. Der Staat, heißt es im Programm (ebda., S. 15) weiter, hat als Sozialstaat "für seine Bürger Daseinsvorsorge zu treffen, um jedem die eigenverantwortliche Selbstbestimmung zu ermöglichen". Die Wahrnehmung des Koalitionsrechts gehört zur "eigenverantwortlichen Selbstbestimmung". Es unterliegt keinem Zweifel: Überall dort, wo arbeitende Menschen in Ausübung ihres Koalitionsrechts im Arbeitskampf stehen, müssen staatliche Institutionen, von jeglicher Neutralität weit entfernt, den Arbeitenden zur Seite stehen, ja sogar für sie "Vorsorge treffen". Aufgabe von Sozialdemokraten in staatlichen Institutionen ist es, das durchzusetzen. Vom Standpunkt des Godesberger Programms hat Krühake recht, wenn er meint, daß auch die Polizei im Arbeitskampf nicht neutral sein dürfe. Über die Auslegung des Programms kann es in dieser Beziehung keinen Streit geben.

c/ Soviel Macht konnten Sozialdemokraten bei den Kompromissen, aus denen das Grundgesetz im Parlamentarischen Rat hervorgegangen ist, immerhin entfalten, daß wenigstens in dieser Frage dem Ausgeliefertsein der Lohn- und Gehaltsempfänger an die "Kommandostellen" Rechnung getragen worden ist. In der Regelung des Koalitionsrechts in Art. 9 Abs. 3 GG ergreift der Verfassungsgeber Partei für die, die ihre Arbeitskraft verkaufen. Das Verbot der Beeinträchtigung der Position der Lohn- und Gehaltsempfänger im Arbeitskampf - durch Wehrpflicht, Katastrophenhilfe, Aufständeunterdrückung und Bundesmilitärhilfe an Landesregierungen - spricht eine klare Sprache. Anders ausgedrückt: staatlicher Eingriff zugunsten der Unternehmer im Arbeitskampf ist verfassungswidrig. Ebenso verfassungswidrig sind staatliche Eingriffe zugunsten von Streikbrechern; natürlich berührt das nicht die Verpflichtung staatlicher Organe, auch Streikbrecher zu schützen, wenn sie an Leib und Leben bedroht sind. Nirgendis jedoch schreibt das Grundgesetz vor, daß es Aufgabe staatlicher Organe sein müsse, für Streikbrecher, sofern ihnen kein Leiblicher Schaden zugefügt wird, den Zugang zur Arbeitsstelle zu erkämpfen. Konkret: so energisch die Polizei darauf achten muß, daß Streikbrecher nicht physisch bedroht, nicht geschlagen und nicht mit Wurfgeschossen getroffen werden, so wenig hat sie die Pflicht, Streikposten mit physischer Gewalt von Fabriktooren wegzudrängen. Daß staatliche oder kommunale Behörden vermitteln müssen, um Gewalttätigkeiten vorzubehngen, ist richtig. Falsch ist dagegen die im Anschlussantrag vertretene Theorie, daß die Polizei verpflichtet sei, Streikbrechern "freien Zugang zum Werk" zu verschaffen.

d/ Auch wenn die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung in neuerer Zeit die Tendenz zeigt, eine streikbrecherfreundliche Auslegung der Bestimmungen über "Arbeitsfrieden" zu begünstigen, kann es nicht Aufgabe sozialdemokratischer Amtsträger sein, vor solchen Tendenzen den Rückgang anzutreten. Bestimmt sollten sie nicht von sich aus die Auffassung vertreten, daß sie sich einer Begünstigung im Amt schuldig machen, wenn sie Streikbrechern nicht

unter die Arme greifen. Da sollte man es immer von neuem auf höchsttrichterliche Entscheidungen ankommen lassen und nötigenfalls wegen erprobten Verstoßes gegen Art. 9 Abs. 3 GG bis zum Bundesverfassungsgericht gehen. Arbeiterrechte gegenüber Streikbrechern unter Hinweis auf § 346 StGB preiszugeben, ist genau das, was sozialdemokratische Amtsträger nicht tun dürfen. Die Vorstellung, daß das Grundgesetz Streikbrechern den Zugang zur Arbeitsstelle verbürgt, weil es in Art. 9 Abs. 1 die Versammlungsfreiheit garantiert, ist verfassungsrechtlich grotesk: das Auftreten zur Arbeit ist keine Versammlung, und wenn sich Streikbrecher vor den Fabrikatoren zusammenrotten, um gemeinsame Beschlüsse über eine Schlacht gegen Streikposten zu fassen, so ist das eine "Versammlung unter freiem Himmel" im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG, die anseidungspflichtig ist und von der Polizeibehörde vereitelt werden darf, kann umfaßt.

e/ In Wirklichkeit geht es hier überhaupt nicht um Strafgesetz und nicht um Versammlungsfreiheit, sondern um Arbeiterrecht. Die im Godesberger Programm festgestellte arbeiterrechtliche Grundtatsache: daß Lohn- und Gehaltsempfänger denen, die sie beschäftigen, "ausgeliefert" sind, weil sie trotz Gleichheit vor dem Gesetz die wirtschaftlich Schwächeren sind, ist gewiß in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte der Bundesrepublik verblüßt. Aber sie findet eine starke Stütze in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Weimarer Republik, vor allem in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Es bedarf kaum der Feststellung, daß es zu den Pflichten aller Sozialdemokraten, erst recht aber der sozialdemokratischen Amtsträger gehört, den reaktionären Tendenzen im Arbeiterrecht nicht aus eigener Entscheidung nachzugeben, sondern auf Schritt und Tritt - und vor allem unter Berufung auf viele Präzedenzfälle aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung der Weimarer Zeit - das verfassungsmäßig verbrieft Koalitionsrecht gegen Streikbrecheransprüche zu verteidigen. Kein sozialdemokratischer Oberbürgermeister und kein sozialdemokratischer Polizeiwachtmeister ist verpflichtet, im Streikbrecher, der sich gegen Art. 9 Abs. 3 GG vergeht, einen schutzwürdigen "Arbeitswilligen" zu sehen. Wer das tut, gerät leicht in den Verdacht, "in erheblicher Weise gegen Grundsätze der Partei [un] verstoßen" und

"in der Öffentlichkeit" der Partei Schaden zuzufügen. (Wie man "Schaden für die Partei hervorrufft", bleibt ein sprachliches Geheimnis der Verfasser des Ausschlußantrags.) Genosse Kröhnke hat nichts dergleichen getan. Sein Hinweis auf Art. 38 Abs. 1 Hess Vfg ist nicht "unsinnig". Diese Verfassungsvorschrift sagt, daß das Gesetz "die Maßnahmen anzuordnen" habe, "die erforderlich sind, um [...] Jedermann [...] vor Ausbeutung zu schützen". Eine übergreifende Regelung dieser Art ist die im Vergleich zur Hessischen Verfassung präzisere Sicherung des Koalitionsrechts in Art. 9 Abs. 3 GG, die ihrerseits eine Verstärkung erfährt in der Abschirmung des Tarifvertrags nach Art. 29 Abs. 2 Hess Vfg. Wie man's dreht und wendet: die Rechtslage spricht für Kröhnke, nicht für die, die ihn anklagen.

Ergebnis

In keinem der acht Punkte des Ausschlußantrags ist dem Genossen Kröhnke auch nur ein einziger Verstoß gegen die Grundsätze der Partei nachgewiesen worden. In keinem der acht Punkte ist auch nur der Versuch unternommen worden, den Schaden darzulegen, den Genosse Kröhnke der Partei zugefügt haben soll.

Umgekehrt legen die Verfasser des Ausschlußantrags ihrerseits eine sehr mangelhafte Kenntnis des Godesberger Programms und seiner Entstehungsgeschichte und reichlich nebelhafte Vorstellungen über die geschichtliche Entwicklung im letzten halben Jahrhundert an den Tag. Der Versuch der, wie man annehmen sollte, geschulten und erfahrenen Funktionäre, einem siebzehnjährigen Oberschüler parteifeindliche und verfassungswidrige Ansichten oder Haltungen vorzuhalten und ihn als strafwürdig zu überführen, ist kläglich gescheitert.

Daraus läßt sich die Lehre ziehen, daß es nicht gut ist, Meinungen zu verfolgen. Damit pflegen Sozialdemokraten in der Regel Schiffbruch zu erleiden. Sie sollten das Gewerbe ein für allemal denen überlassen, von denen sie sich so kampfhaft abzugrenzen trachten: den Kommunisten.

Auf Seite 3, Zeilen 1-13, des Antrags wird Kröhnke vorgeworfen, daß er Meinungen äußere, die "gesetzwidrig sind". Ich muß die Genossen Antragsteller nachdrücklich darauf hinweisen, daß es in einer "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" nie und nimmer "gesetzwidrige Meinungen" geben kann: "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [..]" (Art. 4 Abs. 1 GG.) Wer gerät denn da "in den Verdacht [..], eine Politik gegen das Grundgesetz zu betreiben?"

Mit Parteigruß

(A. R. L. Gurland)

Nachschrift: In der 2. Beilage zu Sozialistische Arbeiter-Zeitung, Berlin, Jg. 2, Nr. 14 (vom 17. Januar 1932) stand zu lesen: "Die Arbeiterklasse muß alles daraufsetzen, eine planmäßige Gestaltung der Wirtschaft, das In-Übereinstimmung-Bringen von Produktion und Absatz, von Herstellung und Verbrauch der Güter herbeizuführen. [..] Wir glauben an den Sieg des Fortschritts, wenn sich die Arbeiterklasse ihrer Macht bewußt wird. Ein Festhalten an der Form der Demokratie bedeutet heute Passivität der Arbeiterschaft. Die Lösung ist die Diktatur des Proletariats zur Herstellung der sozialistischen Planwirtschaft." Der Artikel stammte von einem achtzehnjährigen Jüngling, der heute Willi Brandt heißt. Mir scheint: der siebzehnjährige Kröhnke zeigt größere Reife und ein positiveres Verhältnis zur Demokratie.